

57. **Entscheid vom 5. Mai 1906 in Sachen Gut & Cie.**

Wechselbetreibung. — *Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. — Einfluss einer einer Kollektivgesellschaft bewilligten Nachlassstundung auf die Wechselbetreibung gegen einen der Gesellschafter für Schulden, die nicht aus dem Gesellschaftsverhältnisse herrühren.*

I. Am 6. Dezember 1905 stellte die Kollektivgesellschaft Elektrizitätswerk Sempach-Neuentkirch, Schmid & Cie einen an die Ordre der rekurrierenden Firma Gut & Cie. lautenden Eigenwechsel von 2500 Fr. aus. Der Wechsel enthält eine vom Rekursgegner, Josef Schmid-Estermann — der Mitglied der genannten Kollektivgesellschaft und als solcher im Handelsregister eingetragen ist — unterzeichnete Erklärung, daß er sich als Wechselbürge und Zahler verpflichte. Gestützt auf diese Erklärung leitete Gut & Cie. mit Zahlungsbefehl vom 12. März 1906 für die Wechselsumme nebst Zins und Kosten gegen Schmid Betreibung (Nr. 33) ein. Auf Beschwerde Schmid's hob die untere Aufsichtsbehörde (Gerichtspräsident von Rothenburg) diese Betreibung auf. Gut & Cie. rekurrirten an die kantonale Aufsichtsbehörde, die am 10. April 1906 erkannte: die Beschwerde sei im Sinne der Motive abgewiesen. In den Motiven wird darauf abgestellt, daß der Kollektivgesellschaft eine Nachlassstundung bewilligt sei und daß diese Stundung auch für den Gesellschafter Schmid „Anwendung finden“ müsse, weshalb dem Beschwerdeführer — das wie es scheint auf sofortige Konkursöffnung gerichtet war — während der Dauer der Nachlassstundung nicht Folge gegeben werden könne.

II. Mit ihrem nunmehrigen Rekurse beantragen Gut & Cie. vor Bundesgericht: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde sei aufzuheben und der Gerichtspräsident von Rothenburg zur sofortigen Eröffnung des Konkurses über Josef Schmid zu verhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die rekurrierende Firma geht mit ihrem Begehren zu weit, wenn sie den Gerichtspräsidenten von Rothenburg als Konkurs-

richter angewiesen wissen will, über den Rekursgegner Schmid-Estermann den Konkurs zu eröffnen: Für das Bundesgericht als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen kann es sich nur darum handeln, ob die streitige Wechselbetreibung, die der Gerichtspräsident von Rothenburg als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde aufgehoben hat, aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Nun steht zunächst fest, daß der Rekursgegner Schmid als Mitglied der Kollektivgesellschaft Elektrizitätswerk Sempach-Neuentkirch, Schmid & Cie. im Handelsregister eingetragen ist. Er kann also für die fragliche Forderung, da sie sich auf einen Wechsel gründet, auf dem Wege der Wechselbetreibung belangt werden (Art. 39 Ziffer 2 und Art. 177 SchRG). Sodann ist die angehobene Wechselbetreibung (Nr. 33) auch nicht etwa deshalb unzulässig, weil der genannten Kollektivgesellschaft eine Nachlassstundung bewilligt wurde. Denn die in Betreibung gesetzte Forderung hat ihren Rechtsgrund nicht in der Stellung des Rekursgegners als Mitglied jener Gesellschaft, speziell nicht darin, daß er von Gesetzes wegen für deren Schulden subsidiär haftet, sondern in einem rechtsgeschäftlichen Handeln — wechselmäßige Verbürgung —, wie es von einem Dritten, der Gesellschaft fernstehenden, in gleicher Weise und mit gleichen Wirkungen ausgehen könnte. Auf die betreibungsweise Geltendmachung derartiger Forderungen kann aber eine der Gesellschaft bewilligte Nachlassstundung zum vorzuziehenden keinen Einfluß ausüben. Für die gegenteilige Ansicht der Vorinstanz fehlt jeder Anhaltspunkt im Gesetze. Inwiefern die Geltendmachung von Forderungen, die gegen den Gesellschafter als solchen zustehen, durch die Stundung beeinflusst werde, darf unerörtert bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit die fragliche Wechselbetreibung als zu Recht bestehend erklärt.